

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.06.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Markthalle, Stockholmer Straße 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 05.03.2020
8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 28.05.2020
9. Mitteilungen der Präsidentin
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Widerspruch des Bürgermeisters
- 11.1. Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar
erneute Beschlussfassung nach Widerspruch

VO/2019/3303-01

12.	Vorlagen des Bürgermeisters	
12.1.	Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten	VO/2020/3494
12.2.	Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar	VO/2020/3520
12.3.	Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar	VO/2020/3537
12.4.	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	VO/2020/3538
13.	Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
13.1.	Ampelschaltungen für Fußgänger verbessern SPD-Fraktion	VO/2020/3440
13.2.	Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit Interfraktionell: SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE.; Fraktion FÜR-WISMAR-Forum; CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Fraktion Liberale Liste - FDP	VO/2020/3441
13.3.	Zufahrt "Schwarzkopfenhof" CDU-Fraktion	VO/2020/3500
13.4.	Elektronische Unterstützung von Stadtführungen CDU-Fraktion	VO/2020/3530
13.5.	Erhalt des Karstadt-Stammhauses in Wismar Interfraktionell: CDU-Fraktion; AfD-Fraktion	VO/2020/3542
13.6.	Öffentliche Nutzung des Kunstrasen in der Bürgermeister-Haupt-Straße CDU-Fraktion	VO/2020/3545
13.7.	Zustand kleinerer Straßen und Gassen in der Innenstadt Fraktion Liberale Liste - FDP	VO/2020/3548
13.8.	Durchfahrtsverbot Fußgängerzone Böttcherstrasse/Krämerstrasse Fraktion DIE LINKE.	VO/2020/3549
13.9.	Unterstützung der Betriebe, die unter die Spielvergnügungsteuersatzung fallen Fraktion Liberale Liste - FDP	VO/2020/3550
13.10.	Beschilderung Kanalstrasse/Lenensruher Weg Fraktion DIE LINKE.	VO/2020/3551
14.	Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
14.1.	Landwirtschaftliche genutzte Flächen Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2020/3533
14.2.	Vereinigte Stiftungen der Hansestadt Wismar Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2020/3534
14.3.	Fortschreibung des Managementplanes Altstadt Wismar Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2020/3535
14.4.	Klimaquartier Alter Hafen Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2020/3536

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 14.5. | Umsetzung des Beschlusses VO/2019/2990
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum | BA/2020/3544 |
| 14.6. | Parken von Wohnmobilen auf dem Festplatz
CDU-Fraktion | BA/2020/3546 |
| 14.7. | Aufstellung von Abfallbehältern in der Altstadt
Fraktion Liberale Liste – FDP | BA/2020/3547 |

Nicht öffentlicher Teil:

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 15. | Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung | |
| 15.1. | Verkehrliche Anbindung Gewerbegebiet Wismar-West 2. BA
gemäß Verkehrsgutachten

Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß Hauptsatzung
für den Neubau der Werftanbindung B1, 1. TBA | VO/2020/3493 |
| 15.2. | Förderung der Modernisierung und Instandsetzung des
Bestandsgebäudes sowie des Neubaus auf dem Grundstück
Kellerstraße 1 | VO/2020/3508 |
| 15.3. | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß §10 (5)
Hauptsatzung

Neubau Neue Grundschule, Los 25 GaLa Bau OV 08/20 | VO/2020/3523 |

Öffentlicher Teil:

- | | |
|-----|---|
| 16. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse |
| 17. | Schließen der Sitzung |

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 30 RECHTSAMT Beteiligt: 13.4 Museum / Altstadttausstellung 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2019/3303-01 öffentlich
	Datum:	15.05.2020
	Verfasser:	Dr. Hammer, Karen Schubert, Corinna
Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar erneute Beschlussfassung nach Widerspruch		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die ursprüngliche Vorlage VO/2019/3303 wurde in der Sitzung der Bürgerschaft vom 27.02.2020 modifiziert beschlossen. Diesem Beschluss widersprach der Bürgermeister mit Schreiben vom 12.03.2020, da dieser das Recht verletzt (Anlage 4). In der Folge ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten (ordentlichen) Sitzung zu nehmen und darüber erneut zu beschließen.

Zur Begründung in der Sache wird hier die Begründung der Ursprungsvorlage (VO/2019/3303) nochmals angefügt:

Das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL wurde am 22.12.2017 eröffnet. Für die erste Entgeltordnung konnten alle Zahlen für den Betrieb nur geschätzt werden. Die Schätzzahlen für den Betriebsaufwand waren jedoch zu hoch, die der Personalkosten zu niedrig und die Besucherzahlen falsch eingeschätzt. Es kamen nur 1/3 der erwarteten Besucher – statt 40.000 waren es im Jahr 2018 insgesamt 14.427 Besucher. Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 12,55 %. Jetzt liegen realistische Zahlen für die Gesamtkosten des Jahres 2018 vor. (siehe Anlage 2) Sie bilden die Grundlage für weitere Planungen.

Die Zahlen des Jahres 2018 werden für eine Schätzung der Situation 2020 genutzt, da die Jahresabschlüsse für 2019 noch nicht vorliegen.

Einige Änderungen der Entgeltordnung sollen im Jahr 2020 zur Steigerung der Besucherzahlen und der Attraktivität führen sowie den Kostendeckungsgrad anheben.

Dazu gibt es verschiedene Vorschläge zum Entgeltsystem. Die Preise orientieren sich an der Entgelt-Strategie im Bereich des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur. Um die Änderungen nachzuvollziehen, liegt eine Synopse mit gelben Markierungen für die Änderungen vor (siehe Anlage 3). Entsprechend der Reihenfolge der Tabelle wird folgendes vorgeschlagen:

Eine Reduzierung des Eintrittspreises von 8.- € auf 6.- € erscheint notwendig. Das Museum hat nicht so viele Gäste wie gewünscht und erhofft. Viele Besucher empfinden den Eintritt als zu teuer. Um einen Anreiz für Besucher neben den kostenfreien Angeboten in der Stadt zu schaffen, soll der Eintritt reduziert werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die ermäßigten Eintrittspreise von 5,00 € auf 4,00 € gesenkt werden. Auf diese Weise wird Geringverdienern der Zugang erleichtert. Außerdem soll die Personengruppe, die von Ermäßigungen profitiert, erweitert werden. Wichtige Multiplikatoren sind auch die im Museumswesen arbeitenden Berufsgruppen, die in Verbänden organisiert sind, wie: Mitglieder des Verbands Deutscher Kunsthistoriker und des Verbandes der Restauratoren VDR. Bei Vorlage einer Verbandsmitgliedskarte sollen sie eine Ermäßigung erhalten. Auch die Mitglieder des eigenen Museumsvereins sollen eine Vergünstigung erhalten. Sie unterstützen die Arbeit des Museum durch ehrenamtliche Tätigkeiten und finanzielle Beiträge.

Wegen der erhöhten Nachfrage und Steigerung der Anzahl von Gruppen (ab 15 Personen) soll eine Gruppenermäßigung eingeführt werden. Sie beträgt 4.50 € und ermäßigt 3,00 €.

Das Museum ist als familienfreundlich vom Tourismusverband MV zertifiziert worden. Um den Besuch für Familien auch mit älteren Kindern attraktiver zu machen, soll die Grenze für den kostenfreien Zugang von 14 auf 16 Jahre erweitert werden. Dies wirkt sich auch auf Schulklassen aus. Durch die gemischte Altersstruktur in den Schulklassen wird mit 16 Jahren ein Abschluss erreicht. Bis dahin ist ein kostenfreier Zugang sinnvoll und förderlich.

Die Jahreskarte wird gut von ihren Besitzern genutzt. Sie bietet freien Eintritt für die Dauer- und Sonderausstellungen sowie vergünstigte Führungen durch den Wegfall des Eintrittsanteils im Preis. Der Preis für die Jahreskarte wird um einen Euro erhöht. Das Angebot der After-Work-Führungen wird gut angenommen und soll dauerhaft ins Programm des Museums mit 15.- € und ermäßigt mit 10.- € aufgenommen werden.

In den Schulferien wurden Workshops für Kinder für zehn Euro pro Tag angeboten. Diese sollen verlässlich beibehalten werden und zukünftig pro Tag neun Euro für ein Kind kosten. Für hochwertiges Material beim museumspädagogischen Angebot wird der Eigenanteil an den Kosten leicht erhöht.

Im Bereich Vermietung entfällt im Kellergeschoss des Museums die Säulenhalle, weil dort ein Schaumagazin eingerichtet wird.

Die Reduktion des Eintrittspreises hat Auswirkungen auf den Haushalt. Um die Einnahmen stabil zu halten bzw. zu verbessern ist eine Erhöhung der Besucherzahlen auf 20.000 Gäste nötig. Dies soll auch durch mehr Besucher im ermäßigten Segment erreicht werden und könnte auch durch den eingeschränkten Betrieb der Ausstellung im Rathauskeller unterstützt werden. Außerdem sind zusätzlich Marketingmaßnahmen geplant.

Eine Kalkulation gibt einen Überblick für das Jahr 2020. Um den Kostendeckungsgrad auf 18,64 % zu verbessern, ist es nötig, neben den oben erwähnten Maßnahmen im Bereich Eintritt auch die Einnahmen im Bereich Shop, Führungen und Mieteinnahmen zu steigern. Dies sollte gelingen, weil das Museum und die vielfältigen Veranstaltungen und Angebote immer bekannter und beliebter werden. Die Medien nehmen die Aktivitäten des Museums zunehmend mehr zur Kenntnis und berichten darüber. Das Angebot im Shop wird laufend erweitert und die pädagogischen Angebote wurden ausgewertet und an die Nachfrage angepasst.

Die Einnahmen im Shop sollen mehr als verdoppelt werden. Der reduzierte Eintritt soll die Anzahl der Besucher um ein Drittel steigern. Der dann fällige Zuschussbedarf beträgt dann 547.783,58 Euro.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu führen die Attraktivität des Stadtgeschichtlichen Museums zu erhöhen und damit die Einnahmesituation zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL“ bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab. Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25 €
		von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL“ bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab. Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

- 1) Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar**
- 2) Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL**
- 3) Synopse für Entgeltordnung SCHABBELL**
- 4) Widerspruch vom 12.03.2020 gegen den Beschluss vom 27.02.2020**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.2.2020 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für

1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums,
2. Öffentliche Führungen,
3. Gruppenführungen,
4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,
6. Bearbeitungen von Anfragen,
7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut,
8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut,
9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,
10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen –
sowie
11. Personalgestellungen

Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.
- (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.

- (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:
1. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50,
 2. Auszubildende,
 3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,
 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
 5. Empfängerinnen und Empfänger von
 - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.
- (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
 2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen.
- (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:
1. Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6
 2. Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8
 3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG
 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6
 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.
- (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereit gestellt werden.
- (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein.
- (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.

§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut

- (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen.
- (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.
- (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)

- (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	
	Eintritt in die Kunstaussstellung/Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €
2	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After - Work - Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 € 10,00 €
3	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	
4	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	 1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild) b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 €	

		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²) Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²) (SB = Schweinsbrücke)	130,00 € 40,00 € 40,00 € 130,00 € 140,00 €	65,00 € 20,00 € 20,00 € 65,00 € 70,00 €

	Entgelttatbestand	
10.	Sonderleistung pro Tag	
	Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
	Beamer	15,00 €
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart	5,00 €
	Overheadprojektor	5,00 €
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €

- (2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.
- (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.3.2018 tritt außer Kraft.

Wismar, den

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gesamtkosten für das Schabbell

Die Kosten für 2018 betrugen 647.388,06 €

Sie setzten sich zusammen aus:

- Gebäudekosten 42.982,33 €
- Betriebskosten 111.395,85 €
- Personalkosten 493.009,88 €
inkl. Sicherheitsdienst

Gebäudekosten 2018

Kostenart	€	€/a
Baukosten	12.684.122,92	
Jährliche Gebäudekosten		42.982,33
Summe		42.982,33

Betriebskosten 2018

Kostenart	€/a
Heizung/WW	10.615,00
Strom	6.061,00
Wasser/Abwasser	5.000,00
Müllgebühr	520,15
Reinigung	18.899,53
Straßenreinigung	265,96
Restaurierungskosten	13.524,27
Pädagogisches Material	552,00
Kunstversicherung	7013,71
Abschreibung Ausstellung	39.192,87
Sonderausstellungen	9.751,36
Summe	111.395,85

Personalkosten 2018

Kostenart	€/a
Sicherheitsdienst	132.982,92
Mitarbeiter	360.026,96
Summe	493.009,88

Einnahmen 2018

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	14427	73.944,00
Shop		3.143,75
Führungsgebühren	83	2.460,00
Museumspädagogik (Material)		552,00
Vorträge	3	468,00
Mieteinnahmen	7	305,00
Miete Infrastruktur	6	370,00
Summe		81.242,75

Einnahmen Eintritt 2018

Kostenart	€	Karten p.a.	% Personen	€/a
Erwachsene	8,00	6.704	46,47	53.632,00
- ermäßigt	5,00	2.365	16,39	11.825,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00	1.875	13,00	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.606	18,6	0,00
Kunstaussstellung	3,00	130	0,9	390,00
- ermäßigt	2,00	6	0,04	12,00
Veranstaltungen	15,00	41	0,28	615,00
-ermäßigt	7,00	4	0,03	28,00
Führungen, öffentl.	11,50	289	2,00	3.323,50
Jahreskarte	23,00	39	0,27	897,00
Sonstige	0,00	368	2,55	3.221,50
Summe		14.427		73.944,00

Kostendeckungsgrad 2018

Der Kostendeckungsgrad liegt bei 12,55 %

Die Gebäudekosten belasten den Deckungsgrad

Die Betriebskosten belasten den Deckungsgrad

Fazit

Das Jahr 2018 war für den Betrieb des Museums ein Probejahr.

Die realen Kosten im Jahr 2018 betrugen 647.388,06 €

Die Einnahmen betrugen 81.242,75 €

Der Zuschussbedarf betrug 566.145,31 €

Um die Besucherzahlen zu steigern, werden 2020 die Eintrittspreise reduziert, die Preise für gut besuchte Aktivitäten und die Jahreskarte erhöht.

Schätzung Besucher für das Schabbell 2020

Kostenart	€	Karten p.a.	€/a
Erwachsene	6,00	9.400	56.400,00
- ermäßigt	4,00	3.800	15.200,00
Kinder bis 16 Jahre	0,00	2.600	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.550	0,00
Kunstaussstellung	3,00	400	1.200,00
Führung öffentlich	12,00	300	3.600,00
Veranstaltung	15,00	100	1.500,00
Veranstaltung ermäßigt	10,00	50	400,00
Veranstaltung After Work	15,00	500	7.500,00
Jahreskarten	24,00	200	4.800,00
Sonstiges u.a. Ferienprogramm	9,00	100	3.500,00
Summe		20.000	94.100,00

Schätzung Einnahmen 2020

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	20000	94.100,00
Shop		15.000,00
Führungsgebühr	100	6.000,00
Museumspädagogik (Material)		2.000,00
Vorträge	10	1.500,00
Mieteinnahmen	10	2.000,00
Miete Infrastruktur	10	400,00
Sonstige Einnahmen		4.500,00
Summe		125.500,00

Kalkulation 2020

basierend auf dem Ergebnis von 2018

Gesamtkosten bei 4% Steigerung 673.283,58 €
(Inflation p.a. 2 %)

Einnahmen 125.500,00 €

	2018	12,55%
Kostendeckungsgrad	2020	18,64 %

Zuschussbedarf 547.783,58 €

Einnahmen 2018, 2020

Kostenart	2018	Kalkulation 2020
Eintritt	73.944,00	94.100,00
Shop	3.143,00	15.000,00
Führungsgebühr	2.460,00	6.000,00
Museumspädagogik	552,00	2.000,00
Vorträge	468,00	1.500,00
Mieteinnahmen	305,00	2.000,00
Miete Infrastruktur	370,00	400,00
Sonstige Einnahmen	0,00	4.500,00
Summe	81.242,75	125.500,00
Besucher	14.427	20.000

Einnahmen Eintritt 2018, 2020

Kostenart	2018		Kalkulation 2020
Erwachsene	53.632,00		56.400,00
ermäßigt	11.825,00		15.200,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00		0,00
Freier Eintritt	0,00		0,00
Kunst-u. Ausstellung	390,00		1.200,00
ermäßigt	12,00		0,00
Veranstaltungen	615,00		1.500,00
ermäßigt	28,00		400,00
After Work	0,00		7.500,00
Führungen öffentl.	3.323,50		3.600,00
Jahreskarte	897,00		4.800,00
Kindergruppen	0,00		0,00
Sonstige	3.221,50		3.500,00
Summe	73.944,00		94.100,00

**Synopse zur Entgeltordnung
des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar**

NEU	ALT	Bemerkung
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Entgeltordnung:	Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Entgeltordnung: - § 6 Abs. 1 Ziffer 1 geändert durch Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 29.03.2018 -	Es erfolgt eine Neufassung der Entgeltordnung
§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	
§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,	§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,	

6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen – sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen – sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	
§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,	§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 14 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. Kinder- und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schüler und Studenten,	Um familienfreundlich zu sein, wurde die Altersgrenze angehoben. Erübrigt sich durch die Hochsetzung der Altersgrenze für Kinder s.o. § 3 (1)

5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 6. Empfängerinnen und Empfänger von - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V., Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: - Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	5. Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 6. Empfänger von - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: - Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. - Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltspflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	Zugang für Jugendliche soll erleichtert werden Nutzung der weiblichen Sprachform Die im Museumswesen üblichen Multiplikatoren sollen bei der Ermäßigung bedacht werden.
§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: - Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 - Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8	§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: - Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 - Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8	

3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	
§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:	§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:	
---	---	--

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt		Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt	
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €	1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums	8,00 €	5,00 €	Um einen größeren Anreiz zum Besuch des Museums zu schaffen, wird der Eintritt reduziert und ein Rabatt für Gruppen eingeführt. s.O. Leichte Preissteigerung möglich, da von Besitzern gut genutzt Leichte Erhöhung um einheitliches Preissystem mit Tourismus zu haben. After- Work-führung soll wegen der Nachfrage aufgenommen werden.
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-		Kinder bis 14 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-	
	Eintritt in die Kunstaussstellung/ Sonderausstellung und DG	3,00 €	2,00 €		Eintritt in die Kunstaussstellung KG und im DG	3,00 €	2,00 €	
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	24,00 €	16,00 €		Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	23,00 €	15,00 €	
2.	Öffentliche Führung (5- 25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After Work Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 10,00 €	2.	Öffentliche Führung (5- 25 Personen), p.P. inkl. Eintritt	11,50 €	8,50 €	
3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	

4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	- -	4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P.	1,00 €		Hochwertiges Bastelmaterial führt zur Kostensteigerung um 0,50 € Regelmäßiges Angebot
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie a) DIN A 4 b) DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	 1,00 € 1,50 €		7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	 1,00 € 1,50 €		

CD/Übertragung auf Stick			CD/Übertragung auf Stick			
pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €		pro Viertelstunde Bearbeitungszeit	2,00 €		
Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner	5,00 €		Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner	5,00 €		
durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite			durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite			
Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera	5,00 €		Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera	5,00 €		
a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild			a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild			
b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €		b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild	1,00 €		
Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	21,50 €		Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	21,50 €		

	zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion				zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion			
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 €		8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut im Druck je Bild bzw. je Seite a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 €		

	online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €			online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €		
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €			b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €		
		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)			Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)	
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete ----- Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumpädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)			9.	Vermietung von Räumen Grundmiete Ausstellungsraum, KG- SB 6 (162m²) Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumpädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, –SB 8 (166,50 m²)			Entfällt durch Aufbau des Schaumagazins
		40,00 €	20,00 €			130,00 €	65,00 €	
		40,00 €	20,00 €			40,00 €	20,00 €	
		40,00 €	20,00 €			40,00 €	20,00 €	
		130,00 €	65,00 €			130,00 €	65,00 €	
		140,00 €	70,00 €			140,00 €	70,00 €	

10.	Sonderleistung pro Tag		10.	Sonderleistung pro Tag		
	Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €		Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen	25,00 €	
	Stehtische bis 50 Personen	30,00 €		Stehtische bis 50 Personen	30,00 €	
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €		Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €	
	Beamer	15,00 €		Beamer	15,00 €	
	Leinwand/Pinnwand/Flip chart	5,00 €		Leinwand/Pinnwand/Flip chart	5,00 €	
	Overheadprojektor	5,00 €		Overheadprojektor	5,00 €	
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	
(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.			(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.			
§ 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.03.2018 tritt außer Kraft. Wismar, den gez. Thomas Beyer Bürgermeister			§ 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 22.12.2017 in Kraft. Wismar, den 08.12.2017 gez. Thomas Beyer Bürgermeister			Änderung und außer Krafttreten der ursprünglichen Fassung.

Der Bürgermeister



Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. der Präsidentin
Frau Prof. Dr. Mönch-Kalina

- im Hause -

Wismar, 12.03.2020

Widerspruch gegen den Beschluss der Bürgerschaft vom 27.02.2020 über die Vorlage VO/2019/3303 – Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gegen den zuvor genannten Beschluss sehe ich mich leider gezwungen, gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V fristwährend

Widerspruch

erheben zu müssen.

Diesen begründe ich wie folgt:

Ich bin nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V verpflichtet, einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

I.

In ihrer Sitzung am 27.02.2020 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar mit der Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums die Senkung der Eintrittspreise von vormals 8 € auf 4 € für Vollzahler und von vormals 5 € (ermäßigt) auf nun 3 € beschlossen. Außerdem sind die Gruppenpreise auf 3 € bzw. 2 € (ermäßigt) gesenkt worden.

Die Ihnen meinerseits eingereichte Vorlage sah demgegenüber eine Senkung auf 6 € bzw. 4 € (ermäßigt) vor. Die Gruppenpreise sollten auf 4,50 € und 3 € (ermäßigt) gesenkt werden. In der Begründung der Vorlage sowie den beigefügten Anlagen wurden die finanziellen Auswirkungen detailliert erläutert.

Aufgrund eines während der Bürgerschaftssitzung gestellten Änderungsantrages von Herrn Dr. Schubach, PIRATEN, dem mehrheitlich zugestimmt wurde, kam der o.g. Beschluss zustande und wurde die Vorlage modifiziert beschlossen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Gemeinde [...] Mindererträge oder Minderauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Durch den beschlossenen Änderungsantrag zur Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums entstehen der Hansestadt Wismar voraussichtlich Mindereinzahlungen beziehungsweise Mindererträge gegenüber der beschlossenen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020/2021. Dennoch enthält der Änderungsantrag zu den finanziellen Auswirkungen weder Angaben noch einen Deckungsvorschlag. Mithin liegt ein Verstoß gegen § 31 Absatz 2 KV M-V vor. Folglich ist der Beschluss formell rechtswidrig.

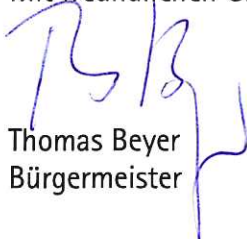
Zudem ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar derzeit als gefährdet zu beurteilen. Der vollständige Haushaltsausgleich wird ausweislich der Haushaltsplanung weder in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 noch im Finanzplanungszeitraum erreicht. Die Hansestadt Wismar ist mithin gehalten, alle Sparmöglichkeiten sowie alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um den Haushaltsausgleich schnellstmöglich wieder zu erreichen (§ 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik). Ein Einnahmeverzicht und damit einhergehender erhöhter städtischer Zuschuss für eine freiwillige Leistung steht der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegen und ist daher mit Blick auf die Haushaltslage der Hansestadt Wismar nicht zulässig.

Eine entsprechende Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Europa M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde liegt mir vor.

II.

Ich bitte Sie folglich darum, die Angelegenheit auf die Tagesordnung Ihrer nächsten Sitzung aufzunehmen und eine erneute Beschlussfassung über die verwaltungsseitig eingereichte Vorlage herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Beyer
Bürgermeister

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.2 Abt. Personalverwaltung Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3494 öffentlich
	Datum:	04.05.2020
	Verfasser:	Ohlerich, Michel
Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft bestellt Frau Petra Steffan gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in Verbindung mit § 41 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung für die Dauer von fünf Jahren zur Gleichstellungsbeauftragten.

Begründung:

§ 41 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) schreibt vor, dass in hauptamtlichen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern eine Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich zu bestellen ist. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung in der derzeit geltenden Fassung festgelegt, dass die Gleichstellungsbeauftragte für fünf Jahre durch die Bürgerschaft zu bestellen ist.

Im Stellenplan 2020/2021 ist für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten ein Anteil von 0,5 VZÄ (20 Wochenstunden) vorgesehen.

Durch Beschluss der Bürgerschaft vom 28.05.2015 wurde Frau Petra Steffan für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung zum 05.08.2015 zur Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Wismar bestellt. Bereits zuvor hatte Frau Steffan diese Aufgaben im Rahmen einer ebenfalls auf fünf Jahre angelegten Bestellung ausgeübt.

Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten führt Frau Steffan nach wie vor gewissenhaft und mit viel Engagement aus. Folglich kann festgestellt werden, dass Frau Steffan sich als Gleichstellungsbeauftragte bewährt hat. Die Planstelle der Gleichstellungsbeauftragten ist mit der Entgeltgruppe 10 ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen, Frau Steffan erneut für weitere fünf Jahre zur Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen.

Frau Steffan sind neben den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten auf Beschluss der Bürgerschaft vom 29.10.2015 Stellenanteile im Umfang von 0,5 VZÄ im Rahmen der Willkommenskultur übertragen worden. Als Sachbearbeiterin Willkommenskultur besetzt sie damit die mit 0,5 VZÄ ausgewiesene Planstelle 1001.06 (Stellenplan 2019). Es ist daher beabsichtigt, Frau Steffan ab dem 05.08.2020, wie bisher, im Umfang von 0,5 VZÄ mit den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten zu betrauen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11106.5022100	Aufwand in Höhe von	33.100

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11106.5022100	Auszahlung in Höhe von	33.100

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf): Die Personalkosten wurden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11106.5022100	Aufwand in Höhe von	33.100

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11106.5022100	Auszahlung in Höhe von	33.100

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf): Die Personalkosten wurden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: § 41 KV M-V

Anlage/n:
keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT 1 Büro der Bürgerschaft 10.4 Abt. Organisation und EDV	Nr.	VO/2020/3520 öffentlich
	Datum:	19.05.2020
	Verfasser:	Klewsaat, Juliane Helms, Christine
Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.06.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 angefügte Entgeltordnung zur Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar mit der dazugehörigen Anlage 1 zur Entgeltordnung.

Begründung:

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, zu deren Überlassung der Erzeuger oder Besitzer verpflichtet bzw. zu deren Verwertung er nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG) und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese durch den Erzeuger oder Besitzer nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG), werden von der Hansestadt Wismar für die auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar angefallenen Abfälle Abfallgebühren nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar erhoben.

Durch diese gesetzlichen Vorgaben ist die Hansestadt Wismar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht zur Annahme aller in der Praxis anfallenden Abfälle verpflichtet, welche ihr angedient werden.

Da bei Verweigerung der Annahme solcher nicht annahmepflichtiger Abfälle die Gefahr besteht, dass diese nicht umweltgerecht entsorgt werden oder dass sich diese als illegale Ablagerungen später auf dem Stadtgebiet wiederfinden, werden solche Abfallarten auf dem Abfallwirtschaftshof angenommen.

Weiterhin werden auf dem Abfallwirtschaftshof Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, hier beispielsweise Abfälle aus Gewerbebetrieben, die auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar anfallen, sowie Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die nicht auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar anfallen, angenommen.

Mittlerweile wird ein nicht unerheblicher Teil an Abfall auf dem Abfallwirtschaftshof angeliefert, der zu eben diesen Abfällen zählt, für die keine Gebühren erhoben werden. Ohne eine entsprechende Regelung zur Entrichtung eines Entgeltes wäre die Hansestadt Wismar gezwungen, die Annahme dieser Abfälle abzulehnen und die Anlieferer auf andere Entsorgungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Bislang werden seitens des EVB im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebsführung kalkulierte Entgelte für diese Sachverhalte erhoben, die vor Ort den Anlieferern als Aushang kommuniziert werden. Diese zum Abfallbetrieb gehörende Tätigkeit wurde bisher als von geringer wirtschaftlicher Bedeutung erachtet.

Nunmehr wird allerdings die Notwendigkeit einer einheitlichen durch die Bürgerschaft beschlossenen Entgeltordnung gesehen.

Weiterhin gelten bei der Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich um steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt.

Daher ist es auch im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG notwendig, eine klare Abgrenzung zwischen Gebühren und Entgelten zu schaffen.

Dies betrifft ebenfalls den bestehenden Containerdienst, welcher für abfallwirtschaftliche Dienstleistungen tätig ist. Weiterhin ist es notwendig, den Absatz des erzeugten Kompostes dauerhaft zu gewährleisten. Deshalb stehen den Bürgern weitere Produkte, die häufig im Zusammenhang mit Kompost erworben werden, zur Verfügung wie z.B. Rindenmulch oder Mutterboden.

In der beigefügten Kalkulationsübersicht (Anlage 2) ist die Zusammensetzung der jeweiligen Entgelte ersichtlich.

Um den Bürgerinnen und Bürgern, den Gewerbetreibenden der Hansestadt Wismar hinsichtlich ihres Verwertungsabfalles und den Bürgern des Umlandes die Möglichkeit zur Abfallentsorgung auf dem Abfallwirtschaftshof der Hansestadt Wismar weiterhin im jetzigen Umfang anbieten zu können, bittet die Verwaltung um Zustimmung zur vorliegenden Entgeltordnung und der zur Entgeltordnung gehörenden Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Entgeltordnung nebst Anlage 1 zur Entgeltordnung
Kalkulationsübersicht

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), sowie § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und § 6 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, zu deren Überlassung der Erzeuger oder Besitzer verpflichtet bzw. zu deren Verwertung er nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG) und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese durch den Erzeuger oder Besitzer nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG), werden von der Hansestadt Wismar für die auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar angefallenen Abfälle Abfallgebühren nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar erhoben.

Für darüber hinausgehende Leistungen des Abfallwirtschaftshofes Müggenburg erhebt die Hansestadt Wismar privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Beträgen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt bzw. bestellt.
- (2) Entgeltpflichtig im Rahmen der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anlieferung / Vorbehalt der Annahme

- (1) Bei der Annahme von Abfällen, die nicht unter die Abfallsatzung bzw. Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils gültigen Fassung fallen, wird in Kleinmengen und größere Mengen unterschieden. Kleinmengen sind

haushaltsübliche Mengen. Es gilt je nach Abrechnungseinheit als Kleinmenge eine Menge von weniger als 3 m³ oder bis zu 50,00 kg. Alles, was nicht Kleinmenge ist, wird als größere Menge deklariert.

- (2) Kleinmengen werden über den Kleinanliefererbereich angenommen.
- (3) Alles, was nicht Kleinmenge ist, wird über die Straßenfahrzeugwaage angenommen.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Leistungen auszusetzen, sofern dies aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- (1) Maßstäbe für die Entgeltberechnung sind je nach Art des Abfalls oder der Leistung das Volumen, das Gewicht, die Stückzahl oder die zeitliche Dauer der Leistung.

Die Entgeltberechnung für angelieferte Abfälle erfolgt jeweils auf der Grundlage des in Anlage 1 dieser Entgeltordnung genannten Maßstabes unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge. Die Klassifizierung der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung erfolgt durch die Mitarbeiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar.

- (2) Wird der Berechnung des Entgeltes das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle gewogen.

Bei Anlieferung von Abfall, der nicht Kleinmenge ist, erfolgt die Verwiegung über die Straßenfahrzeugwaage. Das verwiegbare Mindestgewicht über die Straßenfahrzeugwaage beträgt 100 kg.

Bei Mengen unter 100 kg ist das in der Anlage 1 ausgewiesene Mindestentgelt zu entrichten.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

- (3) Wird der Berechnung des Entgeltes das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch die Mitarbeiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar ermittelt.
- (4) Für die Gestellung eines Containers wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der Entfernung des Aufstellortes vom Abfallwirtschaftshof und ist der Anlage 1 der Entgeltordnung zu entnehmen.

Zusätzlich wird ab dem 15. Stelltag pro Tag ein Standentgelt erhoben. Die jeweils zu zahlenden Entgelte sind in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung ausgewiesen.

- (5) Stoffgleiche oder stoffähnliche Gegenstände, die weder in Anlage 1 dieser Entgeltordnung noch in der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar oder der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar aufgeführt sind, werden durch die Mitarbeiter des Entsorgungs- und

Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar klassifiziert und nach der entsprechenden Produktkategorie abgerechnet.

Ist eine Klassifizierung nicht möglich, wird die Annahme verweigert.

§ 6 Vertragsschluss, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für das Zustandekommen der jeweiligen Verträge sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgeblich.
- (2) Das zu zahlende Entgelt ist grundsätzlich vor Ort zu entrichten.
- (3) Die in der Anlage 1 der Entgeltordnung ausgewiesenen Zahlungsbeträge sind Bruttobeträge. Die zu entrichtende Umsatzsteuer ist in den Zahlungsbeträgen enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Wismar, den [Datum]

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Abfallart	Einheit	Straßenfahrzeug- waage €/ Einheit	Kleinanliefererbereich €/ Einheit	
Abfallchemikalien aus der Landwirtschaft	kg	4,60 €	4,60 €	1)
Aktenvernichtung	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	7,10 € 142,00 €	14,70 €	
Altmedikamente	kg		2,00 €	1)
Altöl	l		0,40 €	1)
Asbestzementabfälle	Mindestentgelt** t	8,70 € 173,70 €		2)
Bau- und Abbruchabfälle	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	10,90 € 216,30 €	37,40 €	
Baustellenabfälle o. schädli. Verunreinig.	Kleinmenge* m³	72,10 €	14,50 €	
Bauschutt, max. 10-50% Verunreinigung	Kleinmenge* m³	59,00 €	11,80 €	
Baustoffe auf Gipsbasis	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	5,10 € 100,80 €	10,50 €	2)
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigung	Kleinmenge* m³	13,10 €	2,70 €	
Dämmmaterial	Mindestentgelt** t	16,20 € 322,40 €		2)
Entwickler und Fixierer	kg	1,20 €	1,20 €	1)
Farben	kg	1,40 €	1,40 €	1)
Feuerlöscher < 3 kg	Stück	22,00 €	22,00 €	1)
Frostschutzmittel	kg	1,00 €	1,00 €	1)
Gasflaschen 3-11 kg	Stück	37,50 €	37,50 €	1)
Gewerbeabfall zur Verwertung	Mindestentgelt** t	10,80 € 214,10 €		
Glas ohne Fremdstoffe	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	4,60 € 92,00 €	25,90 €	1)
Holz (A1-A3)	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	3,30 € 65,10 €	10,70 €	1)
Holz (A4)	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	3,60 € 71,00 €	11,50 €	1)
Kompostierbare Gartenabfälle	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	7,30 € 145,20 €	7,90 €	2)
Laborchemikalien	kg	4,60 €	4,60 €	1)
Lkw-Reifen mit Felgen	Stück	19,40 €	19,40 €	1)
Lkw-Reifen ohne Felgen	Stück	13,20 €	13,20 €	1)
Lösungsmittel	kg	3,40 €	3,40 €	1)
Ölfilter	kg	2,00 €	2,00 €	1)
Pappe, Papier, Kartonagen	kg	0,00 €	0,00 €	1)
Schrott	kg	0,00 €	0,00 €	1)
Pkw-Reifen mit Felgen	Stück	4,70 €	4,70 €	1)
Pkw-Reifen ohne Felgen	Stück	4,20 €	4,20 €	1)
Sperrmüll	Kleinmenge* Mindestentgelt** t	7,70 € 152,40 €	11,00 €	1)
Teer, teerhaltige Produkte und Bitumen	Mindestentgelt** t	29,80 € 594,20 €	594,20 €	
Traktorreifen	Stück	26,70 €	26,70 €	1)
gebrauchte Wachse und Fette	kg	0,60 €	0,60 €	1)

Kleinmenge* = Pauschalbetrag für < 0,25 m³ bei Anlieferung im Kleinanliefererbereich (max. 3 m³)

1) gem. Abfall- und Abfallgebührensatzung für Bürger der HWI kostenfreie Annahme, da bereits in der Abfallgebühr enthalten

2) Gebühr gem. Abfall- und Abfallgebührensatzung für Bürger der HWI

Mindestentgelt** = Pauschalbetrag für < 100 kg bei Anlieferung über die Straßenfahrzeugwaage

Leistung	Einheit	€ / Einheit
Containergestellung		
Kreis 1 (bis 11 km)		61,90 €
Kreis 2 (bis 22 km)		101,20 €
Standentgelt ab dem 15. Tag	pro Tag	4,20 €
Abholpauschale Elektroaltgeräte	pro Anfahrt	5,00 €
Reinigung einer Mülltonne	Stück	15,00 €
Miete Presscontainer	Monat	153,20 €
Schreddern	t	10,20 €
Rindenmulch	m ³	21,00 €
	RLS	7,00 €
Kies	t	18,20 €
	RLS	9,90 €
Mutterboden	t	21,20 €
	RLS	12,80 €
Kompost	m ³	11,10 €
	RLS	4,00 €
Komposteimer	Stück	2,50 €
Nachfüllung Komposteimer	l	0,50 €
KMF-Säcke für künstliche Mineralfasern (Dämmmaterial)	Stück	6,00 €
Asbest Plattensack	Stück	14,30 €
Asbest Big Bag	Stück	9,60 €

RLS = Radladerschaufel

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement	Nr.	VO/2020/3537 öffentlich
	Datum:	04.06.2020
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft entsendet die nachstehenden Personen in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar:

- als Vertreter /-in der Gesellschafterin Hansestadt Wismar

1. _____ ,
2. _____ ,
3. _____ ,
4. _____ ,
5. _____ ,

- als Vertreterin des Betriebsrates der Gesellschaft

6. Frau Angela Herzog.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar und hält 100 % der Anteile am Stammkapital.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus sechs Mitgliedern, von denen ein Mitglied Sachkompetenz entweder auf dem Bau- oder Wohnungsbewirtschaftungssektor oder im Finanzwesen haben muss. Er setzt sich aus fünf Vertretern des Gesellschafters und einem Mitglied des Betriebsrates der Gesellschaft zusammen.

Bei den Vertretern der **Hansestadt Wismar** handelt es sich derzeit um:

Andreas Wellmann – Aufsichtsratsvorsitzender,
Roland Kargel – stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender,
Christian Hilgendorff,
Eike Koebe und
Thomas Ahlvers.

Als Vertreterin des **Betriebsrates der Gesellschaft** wurde entsandt: Frau Angela Herzog.

Gem. § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft endet die Amtszeit des Aufsichtsrates mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die gegenwärtigen Mitglieder wurden von der Bürgerschaft im Jahr 2015 in den Aufsichtsrat entsandt, sodass die Amtszeit mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über das Geschäftsjahr 2019 voraussichtlich im Juni 2020 endet. Aus diesem Grund wird eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar erforderlich.

Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der Vertreter gemäß § 71 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Aus den Fraktionen der Bürgerschaft wurden für die Entsendung in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft die nachstehenden Personen vorgeschlagen:

SPD:	Andreas Wellmann, Christian Hilgendorff
CDU:	Tom Brüggert
DIE LINKE:	Roland Kargel
Für-Wismar-Forum:	Eike Koebe
Bündnis 90/Die Grünen:	Hannes Bergmann

Der **Betriebsrat der Gesellschaft** hat als seine Vertreterin vorgeschlagen: **Angela Herzog**.

Der von der Bürgerschaft beschlossene „Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter Unternehmensführung“ (Codex) enthält unter Punkt 2.2.4 Anforderungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter. Darin heißt es, dass vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied aus Transparenzgründen eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin dahingehend abzugeben ist, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Bei den eingereichten Vorschlägen der Fraktionen sind solche Tätigkeiten oder Organfunktionen nicht bekannt.

Gemäß § 71 Abs. 2 der Kommunalversammlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3538 öffentlich
	Datum:	05.06.2020
	Verfasser:	Bansemmer, Heike
Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.05.-31.05.2020 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 178,50 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	178,50 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	178,50 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

Spendenaufstellung 05/2020

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

05.06.2020

Auskunft erteilt: Frau Holdt

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall

Vom 01.05. – 31.05.2020

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	25.05.2020	Metallbau Dirk Brincker	Hansestadt Wismar	Sachspende Rud.-Tarnow-GS Halterungen für Roller	61200.3799001	178,50 €

Gesamt: 178,50 €

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion	Nr.	VO/2020/3440 öffentlich
	Datum:	13.03.2020
Ampelschaltungen für Fußgänger verbessern		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten die Dauer der Grünphasen für Fußgänger an den Kreuzungen Schweriner Straße/Dahlmannstraße und Lübsche Straße/Richard-Wagner-Straße zu prüfen und gegebenenfalls an die Bedürfnisse der Fußgänger anzupassen.

Begründung:

In der jüngsten Vergangenheit erreichten die SPD-Fraktion Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die mit kurzen Grünphasen an Ampelkreuzungen Probleme haben. Besonders die Übergänge an den Kreuzungen Schweriner Straße/Dahlmannstraße und Lübsche Straße/Richard-Wagner-Straße werden als zu kurz angesehen. Nach einer Begehung von Mitgliedern der Fraktion stellte sich heraus, dass die Dauer der Grünphasen tatsächlich zu knapp bemessen zu sein scheint.

Anlagen:

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion / Fraktion DIE LINKE. / Fraktion FÜR- WISMAR-Forum / CDU-Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2020/3441 öffentlich
	Datum:	13.03.2020
Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

**Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die folgende Resolution:
Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit**

Demokratie, Toleranz und Menschlichkeit sind unsere Werte

Wismar ist eine weltoffene und tolerante Stadt. Menschen vieler Nationalitäten, Kulturen und Religionen sind hier zu Hause. Gemeinsam treten wir ein für eine offene Stadtgesellschaft, die von Humanität, Toleranz, Demokratie, kultureller Vielfalt und Solidarität getragen ist.

Unsere Demokratie und die damit verbundenen Werte des Grundgesetzes sind die bedeutendsten Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten ein für ein Wismar, das Chancen und Perspektiven für alle Menschen bietet, die friedlich hier leben, im Einklang mit dem Grundgesetz.

Das Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft, Religionen und Kulturen prägt das Gesicht unserer Stadt. Es macht unsere Stadt lebendig. Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus lehnen wir entschieden ab. Für sie gibt es kein Verständnis und keine Rechtfertigung. Extremen Haltungen und Handlungen wollen wir entschlossen entgegentreten und sie bekämpfen. Demokratische Werte zu leben und immer wieder zu beleben, ist ein ständiger Prozess, der uns alle gemeinsam fordert.

Wir treten ein für einen respektvollen Umgang

In unserer Stadt treffen vielfältige Interessen, Ansichten und Meinungen aufeinander. Deshalb braucht es Debatte und Streit der Meinungen. Meinungsverschiedenheiten dürfen aber nicht in Feindschaft und Hass münden. Wir stehen ein für Grundregeln der demokratischen Kultur und einen respektvollen Umgang, sonst nehmen der Zusammenhalt der Gesellschaft und die Demokratie Schaden. Verunglimpfung, Beleidigungen und Gewalt in der Sprache, auch und vor allem im Internet, dürfen nicht toleriert werden. Wir treten entschieden dafür ein, dass Menschen in ihrer Würde nicht herabgesetzt werden. Wir treten entschieden dafür ein, dass menschenverachtende Ideologien nicht salonfähig werden.

Kommunalpolitik braucht Bürgernähe, Empathie und offene Ohren. Wir kämpfen für ein menschliches Miteinander. Wir stärken und schützen diejenigen, die sich ehrenamtlich in der Stadtpolitik und für die Stadtgesellschaft engagieren.

Wir stärken Allianzen und Bündnisse

Wir unterstützen Bündnisse und Initiativen, die Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus bekämpfen und Radikalisierung verhindern. Hierfür braucht es gemeinsame Strategien und Anstrengungen. Wir schaffen Anlaufstellen, informieren, beraten, bündeln und vernetzen kommunale Aktivitäten. Wir initiieren und fördern Präventionsarbeit. Wir stellen uns der Debatte über die Verantwortung eines jeden Einzelnen für die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Begründung:

Durch den deutschen Städtetag wurde eine Musterresolution bereit gestellt, mit der seine Mitgliedsstädte gemeinsam verdeutlichen können, dass sie für eine Stadtgesellschaft, die von Menschlichkeit, Toleranz, Demokratie, kultureller Vielfalt und Solidarität getragen ist eintreten. Auch in Wismar sollte die Bürgerschaft diese Gelegenheit nutzen um sich von Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz gegenüber anderen Religionen und Verunglimpfungen und Gewalt in der Sprache zu distanzieren. Wismar ist eine weltoffene und tolerante Stadt und sollte diesen Eindruck so oft es geht festigen.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3500 öffentlich
	Datum:	13.05.2020
Zufahrt "Schwarzkopfenhof"		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bittet den Bürgermeister zu prüfen, ob und wie die Zufahrt zum Gebiet „Schwarzkopfenhof“ übergangsweise neu geregelt werden kann. Eine Möglichkeit könnte die Umwandlung der derzeitigen Abbiegespur Richtung Philosophencenter, in eine temporäre Abbiegespur in Richtung „Schwarzkopfenhof“ sein.

Begründung:

Durch die Umleitung der Verkehre infolge der Baumaßnahme der Deutschen Bahn im Zuge der Unterführung „Poeler Straße“ kommt es im Philosophenweg zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Richtung „Rostocker Straße“ das Abbiegen in den Schwarzkopfenhof sehr erschwert ist, aber noch bedeutsamer, abbiegende Fahrzeuge bei Gegenverkehr den Abfluss von der Kreuzung „Rostocker Straße – Philosophenweg“ stark behindern. Das konterkariert die Verlängerung der Ampelschaltphasen und auch die dort eingerichtete Busspur.

Der „Schwarzkopfenhof“ war bei Anlage der jetzt vorhandenen Kreuzung nur Zufahrt zu einem Wohngebiet. Mittlerweile sind weitere Verkehre dazugekommen. Das ist zum einen die Zufahrt zum Parkplatz für die Kreisverwaltung, den nicht nur Mitarbeiter der Kreisverwaltung nutzen, sondern auch der Publikumsverkehr, zum anderen ist eine Kita errichtet worden, die ein weiteres hohes Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten generiert.

Für den „Schwarzkopfenhof“ gibt es aktuell keine alternative Zufahrtsmöglichkeit.

Da der Sachverhalt zum "übertragenen Wirkungskreis" des Bürgermeisters gehört, bitten wir höflich um Prüfung.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3530 öffentlich
	Datum:	02.06.2020
Elektronische Unterstützung von Stadtführungen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Stadtführungen elektronisch unterstützt und (z.B. durch Tour Guide Systeme) ausgestattet werden können.

Begründung:

Die Corona-Pandemie beeinträchtigte das Leben in Wismar. Besonders der touristische Sektor ist von diesen Einschränkungen stark betroffen. Mit Öffnung der Bundesländergrenzen zum 25.05.2020 hat Wismar endlich wieder die Möglichkeit zu agieren. Mit weiterhin geltenden Abstands- und Hygienevorschriften ist es jedoch den Stadtführern nur erschwert bis gar nicht möglich ihre Arbeit auszuführen. Touristisch-kulturelle Angebote im Außenbereich sollten aber gerade jetzt bevorzugt angeboten werden.

Perspektivisch gesehen sind Tour Guide Systeme eine Investition in die Zukunft. Auch die Tourismuskonzeption für die Hansestadt Wismar sieht die Ausbildung weiterer Gästeführer in den Jahren 2019 bis 2021 vor. Besonders jüngerer Menschen sollen hier geworben werden. Eine technische Ausstattung würde dazu beitragen das Arbeitsfeld aufzuwerten und attraktiver zu machen.

Bei der Finanzierung der Ausstattung bleibt zu prüfen, ob eine Anschaffung im Zusammenhang mit dem EU-Projekt JOHANN(A) erfolgen kann.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3542 öffentlich
	Datum:	10.06.2020
Erhalt des Karstadt-Stammhauses in Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar appelliert an die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH, sich der Historie und der besonderen Bedeutung des Stammhauses in der Hansestadt Wismar bewusst zu werden und den Standort Wismar zu erhalten.
2. Des Weiteren wird der Bürgermeister gebeten zu prüfen, ob die Leitung der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH zu einem Besuch in die Hansestadt Wismar eingeladen werden kann.

Begründung:

Am 14. Mai 1881 gründete Rudolph Karstadt sein erstes Geschäft in Wismar unter dem Namen „Tuch-, Manufactur- und Confectionsgeschäft Karstadt“. Seine neue Geschäftspolitik - billige, feste Preise und nur gegen Barzahlung - war damals noch ungewöhnlich. Der Erfolg gab ihm jedoch Recht. Bereits im Jahre 1906 unterhielt Karstadt 24 Kaufhäuser in Norddeutschland. In einer der ältesten Straßen der Hansestadt Wismar steht noch heute das Stammhaus der Karstadt AG. Das Kaufhaus wurde 1907 in Stahlskelettbauweise errichtet. Bis in die heutige Zeit hinein ist das Karstadt Stammhaus eine der wichtigsten Handelseinrichtungen der Stadt. Das kleinste Kaufhaus innerhalb der Karstadt/Kaufhof Familie hat in den letzten Jahrzehnten einige bewegende Entwicklungen durchgemacht. Nicht zuletzt durch den täglichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Stammhaus bis heute erhalten geblieben. Als Zugpferd des Einzelhandels in Wismar steht die Bürgerschaft hinter dem Stammhaus und seiner Belegschaft und bekräftigt, dass das Kaufhaus in Wismar im Zuge der geplanten Sanierung erhalten bleiben muss.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3545 öffentlich
	Datum:	11.06.2020
Öffentliche Nutzung des Kunstrasen in der Bürgermeister-Haupt-Straße		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Wismarer Bürgerschaft beschließt, dass der Kunstrasen in der Bürgermeister-Haupt-Straße in den Monaten April - September täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in den Monaten Oktober - März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Öffentlichkeit geöffnet wird. Hierfür gilt zunächst eine Probezeit von drei Monaten.

Begründung:

Durch die neuen Anforderungen der Corona-Pandemie kommt der Nutzung von Sportplätzen eine besondere Bedeutung zu. Auch im Hinblick auf eine eventuelle zweite Corona-Welle ist die öffentliche Nutzung des Kunstrasenplatzes mit ausreichend Platz und Großfeldcharakter positiv zu bewerten.

Die Vorgaben der Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung dieses Sportplatzes stellt für Freizeitsportler außerdem eine erhebliche Hürde dar. Antragsverfahren mit einer längeren Frist sind für Kinder, Jugendliche und Familien unpraktikabel.

Nutzungszeiten der einzelnen Vereine sind für alle Besucher des Kunstrasens deutlich darzustellen.

Anlagen:

keine

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste – FDP	Nr.	VO/2020/3548 öffentlich
	Datum:	15.06.2020
Zustand kleinerer Straßen und Gassen in der Innenstadt		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zustand kleiner Straßen und Gassen in der Altstadt zu erheben und festgestellte Zustandsmängel baldmöglichst abzustellen, um die Nutzung durch Fußgänger, auch mit Kinderwagen und Gehhilfen, für Radfahrer und Kraftfahrzeuge zu gewährleisten und Unfallgefahren abzuwenden.

Die Bürgerschaft bittet um Prüfung, ob kleine Straßen und Gassen in der Altstadt, dem Beispiel der Sargmacherstraße folgend, generell auf ein Niveau von Fahrbahn und Bürgersteigen gebracht werden können und in welchem Zeitraum dies umsetzbar wäre.

Begründung:

Der jetzige Zustand der meisten Gassen befindet sich partiell in einem für Anwohner, gehbehinderte Menschen, Kinder, ältere Menschen und Radfahrer katastrophalen Zustand und schließt diese an der Nutzung und Teilhabe am öffentlichen Raum aus.

Der Versuch, die aktuelle Dreiteiligkeit der Gassen mit Straße und Bürgersteigen zu bewahren, verhindert eine gefahrlose, zumindest zumutbare Nutzung durch Fußgänger, erst recht wenn diese mit Gehhilfe, Rollstuhl oder Kinderwagen unterwegs sind.

Die gefahrlose Nutzung muss aber allen Anwohnern und Besuchern ermöglicht werden!

Auch Radfahrer können die Straßen aufgrund des schlechten Zustandes des Pflasters kaum mehr befahren.

Abhilfe brächte hier eine barrierefreie Naturstein-/Klinker-Pflasterung mit wenigstens partiell relativ glatter Oberfläche, so dass Gehbehinderte und auch andere Nutzer nicht mehr auf grobem und teilweise abgesacktem Pflaster umknicken.

Eine solche barrierefreie, einteilige Befestigung ohne Randsteine würde dann auch eine Bezeichnung als Spielstraße erlauben und damit den Fußgängern und Radfahrern den Verkehrsraum zugänglich machen, der bislang wegen der Gefahr durch schnelle Kraftfahrzeuge und der groben Pflasterung mit Schlaglöchern gemieden werden musste. Eine weitere Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sollte zudem geprüft werden.

Die mittelalterliche Pflasterung in Wismar wies sicher keine Dreiteiligkeit als Prinzip auf, so dass diese auch nicht aus Denkmalschutzgründen auf Kosten der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Zugänglichkeit durchgesetzt werden sollte.

Vielmehr würde sich mit einer Einteiligkeit der Gassen ein öffentlicher (Verkehrs)raum für alle Nutzer erschließen, der dem historischen Anspruch wie auch moderner Stadtplanung entspricht.

Als gelungenes Beispiel einer erfolgreichen Sanierung und Nutzung mag die Sargmacher Straße gelten.

Bisher festgestellte davon betroffene Straßen:

Bauhofstraße

Begüinenstraße

Büttelstraße

Frische Grube

Grüne Straße

Kleinschmiedestraße

St.-Nikolai-Kirchhof

Wallstraße

Weberstraße

Wollenweberstraße

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2020/3549 öffentlich
	Datum:	15.06.2020
Durchfahrtsverbot Fußgängerzone Böttcherstrasse/Krämerstrasse		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie der Bereich der Fußgängerzone Krämerstrasse/Brunnen durch das regelmäßige Befahren von Kraftfahrzeugen ohne Sondernutzungserlaubnis aus der Böttcherstrasse zur Breitenstrasse/Bademutterstrasse durch die Fußgängerzone zu unterbinden ist.

Begründung:

Die Fußgängerzone ist hinsichtlich des Gemeingebrauchs auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Das Befahren der Fußgängerzone mit dem PKW ist grundsätzlich unzulässig, genauso wie das Halten und Parken, weil das den Gemeingebrauch überschreitet und daher eine Sondernutzungserlaubnis erfordert. Dabei soll nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgewogen werden. Das Schutzgut darf durch die Sondernutzungserlaubnis nicht wesentlich beeinträchtigt werden, denn die Sicherheit der Fußgänger hat in einer Fußgängerzone besonderen Vorrang (STVO).

Da die Durchfahrt aus der Böttcherstrasse über die Fußgängerzone durch entsprechende Verkehrszeichen erlaubt ist, kommt es durch den regelmäßigen Verkehr von Kraftfahrzeugen im Bereich des Brunnens Krämerstrasse häufig zu Gefährdungssituationen von Fußgängern und

Fahrradfahrern. Insbesondere Familien mit kleinen Kindern nutzen den Brunnen zum Verweilen. Hier ist es selbst mit Schrittgeschwindigkeit den Verkehrsteilnehmern schwer möglich die Übersicht zwischen spielenden Kleinkindern, flanierenden Besuchern der Stadt und Cafebesuchern zu behalten.

Es wird gebeten zu prüfen, inwieweit der PKW- Verkehr, z.B über die Neustadt, abgeleitet werden kann und nur noch dem Lieferverkehr mit Sondernutzungserlaubnis die Durchfahrt innerhalb bestimmter Zeiten gewährt wird.

Insbesondere in den Sommermonaten, in denen die Hansestadt Wismar als Tourismusmagnet viele Gäste in den Innenstadtbereich zieht, erscheint hier, um eine mögliche Gefährdung von z.B spielenden Kindern und Fußgängern auszuschließen, eine zeitnahe Umsetzung zwingend notwendig.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste – FDP	Nr.	VO/2020/3550 öffentlich
	Datum:	15.06.2020
Unterstützung der Betriebe, die unter die Spielvergnügungsteuersatzung fallen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welcher Form die Betriebe, die unter die Spielvergnügungsteuersatzung der Hansestadt Wismar fallen, wegen der zwangsweisen Schließung zur Eindämmung der Corona-Pandemie unterstützt werden können.

Dabei sind u.a. zu prüfen:

1. Befristeter Verzicht auf Erhebung der Vergnügungsteuer im Jahr 2020.
2. Befristete Absenkung der Vergnügungsteuer im Jahr 2020.

Begründung:

Die Branche war in Mecklenburg-Vorpommern ganz besonders von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen, weil die Betriebe im Land noch geschlossen bleiben mussten, während in allen Bundesländern der Zugang unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln längst ermöglicht wurde.

Dabei geht es landesweit um 130 Betriebe mit 1.100 Beschäftigten und es geht dabei um Existenzen, um Schicksale. Ganz abgesehen davon geht es auch darum, dass ein verantwortungsvolles Spielen unter Beachtung der bestehenden Regeln einen Beitrag zur Zerstreuung gerade in Zeiten der häuslichen Isolation darstellt und uns absichert gegen illegales Glücksspiel oder regelloses Zocken auf fragwürdigen Internet-Portalen.

Die Fraktion Liberale Liste - FDP fordert eine Gleichbehandlung mit anderen Branchen, die Lockerungen und Unterstützung erfahren. So könnte eine zeitlich befristete Aussetzung oder Absenkung der Spielvergnügungsteuer helfen, die Betriebe und Beschäftigungsplätze zu erhalten und unverschuldete Umsatzausfälle zumindest ein wenig zu kompensieren.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2020/3551 öffentlich
	Datum:	15.06.2020
Beschilderung Kanalstrasse/Lenensruher Weg		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Kanalstrasse/Lenensruher Weg, möglich ist. Ferner wird er gebeten zu prüfen, ob das Zusatzschild „Schule“ im Bereich des Schulweges Kanalstrasse/ Lenensruher Weg als ergänzender Hinweis aufgestellt werden kann.

Begründung:

Reagierend auf den der Bürgerschaft vorliegenden Brief der Direktorin der Evangelischen Schule Robert Lanseman, möchten wir das geprüft wird, ob es weitere Möglichkeiten gibt, den von Schülern häufig genutzten Schulweg entlang der Kanalstrasse/Lenensruher Weg sicherer zu gestalten.

Anlagen:

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Mörlau, Martin	Nr.	BA/2020/3533 öffentlich
	Datum:	04.06.2020
Landwirtschaftliche genutzte Flächen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wismar werden ca. 35% der städtischen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. (Quelle: <https://www.wismar.de/Rathaus-Politik/Stadtverwaltung/Veröffentlichungen/Statistik>)

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieviele dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Eigentum der Stadt bzw. im Eigentum der kommunalen Unternehmen?
2. Wie lange laufen die aktuellen Pachtverträge mit den Landwirten oder Dritten noch?
3. Wie viele Vertragspartner gibt es?
4. Gibt es in bestehenden Pachtverträgen Festlegungen zur Erhaltung/ Förderung von Natur, Landschaft und Ökologie oder zum Umgang mit der Wasserrahmenrichtlinie und Düngemittelverordnung ?

Anlagen: NA

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Mörlau, Martin	Nr.	BA/2020/3534 öffentlich
	Datum:	04.06.2020
Vereinigte Stiftungen der Hansestadt Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Auf der offiziellen Webseite der Hansestadt Wismar finden sich Informationen zur o.g. Stiftung
(<https://www.wismar.de/Bürger/Bürgerangebote/index.php?ModID=9&object=tx%7C2634.1&FID=1800.20.1&NavID=2634.254&La=1>).

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Welche Beziehung gibt es zwischen dieser Stiftung und der Hansestadt Wismar, so dass eine Veröffentlichung auf der Webseite möglich ist ohne gegen Gleichbehandlungsprinzipien zu verstoßen?
2. Was ist der Zweck der Stiftung?
3. Wie wurde dieser Zweck in den vergangenen 2-3 Jahren erfüllt?
4. Wer hat von der Stiftung profitiert?
5. Kann ein Rechenschaftsbericht eingesehen werden?

Anlagen: NA

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Mörlau, Martin	Nr.	BA/2020/3535 öffentlich
	Datum:	04.06.2020
Fortschreibung des Managementplanes Altstadt Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Auf der Grundlage des MANAGEMENTPLANs ALTSTADT WISMAR 2013 (Daten 2011) und des MONITORINGBERICHTs 2016 wird derzeit der Managementplan Altstadt fortgeschrieben.

Zur Fortschreibung gibt es folgende Fragen:

1. Welche inhaltlichen Ziele werden mit der Fortschreibung des Managementplanes Altstadt verfolgt?
2. Welche Themen stehen im Mittelpunkt der Fortschreibung?
3. Wurden bzw. werden Stadtentwicklungsziele für die Themen
 - soziale Durchmischung der Altstadt und Ziele der Mietpreisentwicklung
 - Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie Verkehrsberuhigung
 - öffentliches Grün und grüne Innenhöfe
 - Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Plätzen
 - energetische Quartiersentwicklung und erneuerbare Energien

formuliert?

4. In welcher Form können die Bürgerinnen und Bürger an der Erarbeitung des Managementplanes mitwirken bzw. ihre Vorschläge einbringen?
5. Wann liegt der Entwurf der Fortschreibung des Managementplanes Altstadt vor?

Anlagen: NA

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Mörlau, Martin	Nr.	BA/2020/3536 öffentlich
	Datum:	04.06.2020
Klimaquartier Alter Hafen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Die Ostseezeitung berichtete am 09.04.2013:

Knapp 7500 Euro fließen in eine Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Speichergebäude am historischen Stadthafen Wismars, wie es hieß. Das Konzept solle Planungen für die künftige Entwicklung der bislang ungenutzten Hafenspeicher als „Klimaquartier“ einbeziehen.

Dazu die Fragen:

1. Welche Ergebnisse sind der Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung zu entnehmen?
2. Gibt es ein Konzept für ein Klimaquartier im Bereich des Alten Hafens bzw. liegen Planungen vor?

Anlagen: NA

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	BA/2020/3544 öffentlich
	Datum:	10.06.2020
Umsetzung des Beschlusses VO/2019/2990		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Begründung:

Wie wurde der Beschluss VO/2019/2990 der Bürgerschaft vom 28.02.2019:
„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Wismarer Tafel e.V. von Seiten der Hansestadt Wismar unterstützt werden kann.“
umgesetzt?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3546 öffentlich
	Datum:	12.06.2020
Parken von Wohnmobilen auf dem Festplatz		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Die CDU Fraktion Wismar bittet den Bürgermeister um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass auf dem Parkplatz am Festplatz während des Tages und auch über Nacht viele Wohnmobile parken und dort ansässig werden?
2. Wenn ja, ist dies seitens der Stadtverwaltung gewünscht?
3. Wenn das nicht erwünscht ist, welche Gegenmaßnahmen wurden bzw. werden unternommen?
4. Ist der Stadtverwaltung die Auslastung der Wohnmobil-Parks in der Hansestadt Wismar bekannt?

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste – FDP	Nr.	BA/2020/3547 öffentlich
	Datum:	15.06.2020
Aufstellung von Abfallbehältern in der Altstadt		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Begründung:

In einigen Straßen in der historischen Altstadt Wismars sind zwischenzeitlich die Abfallbehälter (Mülltonnen) dauerhaft auf öffentlichem Grund, nämlich unmittelbar vor den Häusern, stationiert. Dies beeinträchtigt nicht nur das Stadtbild einer UNESCO-Weltkulturerbestadt, sondern widerspricht auch Satzungsrecht der Hansestadt.

Die Fraktion Liberale Liste – FDP hat dazu folgende Fragen, welcher Grundlage (etwaigen Sondergenehmigung) diese Handlungsweise der Hauseigentümer entspricht, und falls eine Genehmigung vorliegt, welche Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes erhoben werden.

Dazu hat die Fraktion folgende Fragen:

Fragen:

1. Auf welcher Grundlage, wann und wie lange dürfen Abfallbehälter im öffentlichen Raum vor dem Haus aufgestellt sein?
2. Gibt es Sondergenehmigungen für die langfristige oder dauerhafte Nutzung des öffentlichen Raumes zum Abstellen der Abfallbehälter?
3. Werden für eine mögliche Sondergenehmigung Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes erhoben?
4. Werden Anwohner darauf hingewiesen, dass die Abfallbehälter grundsätzlich nicht im öffentlichen Raum aufgestellt werden dürfen?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)